

Jubiläum 1250 Jahre Hochdorf e.V.,
c/o Ortsverwaltung
Hochdorfer Str. 4, 79108 Freiburg

AUSSTELLER- UND RECHNUNGSANSCHRIFT

Pflichtfelder, bitte unbedingt ausfüllen!

Der hier genannte Aussteller ist der Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung. Unabhängig von einer abweichenden Rechnungsadresse erfolgt die Besteuerung der berechneten Leistungen aufgrund des genannten Ausstellers.

Firma _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Land _____
Telefon (Zentrale) _____
E-Mail (Zentrale) _____
Website _____
Umsatzsteuer-Nr _____
Sparte* _____
Ansprechpartner _____

INFORMATIONEN ZUR STANDEINTEILUNG

(Pflichtfelder, bitte unbedingt ausfüllen!)

- Kunsthandwerk
- Oldtimer / Traktoren / Landwirtschaftliche Geräte
- Imbiss / Backwaren / Getränke

Standgröße

Front x Tiefe = Standgröße

Elektroinstallation inkl. Verbrauch

- JA, wir bestellen verbindlich einen Stromanschluss
 3 kW (75 €) 9 kW (130 €) 18 kW (160 €)
- NEIN, wir benötigen keinen Anschluss

Achtung:

Der Aussteller bringt sein eigenes passendes Stromzuleitungskabel mit einer Länge von mind. 50 m mit. Er/Sie ist für die fachgerechte Verlegung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Der Aussteller stellt den Verein *Jubiläum 1250 Jahre Hochdorf e.V.* von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritten gegenüber in diesem Zusammenhang frei.

Bemerkungen / Wünsche zum Stand

Mit dieser Anmeldung werden die besonderen Ausstellungsbedingungen für diese Ausstellung (anhängend) sowie die Hinweise zur Datenverarbeitung ausdrücklich anerkannt.
Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.



HOCHDORF
1250 JAHRE
VIELFÄLTIG UND VERBUNDEN

Produkte die ausgestellt werden:

Ansprechpartner des Veranstalters:

Herr Bourquin, Frau Reich, Herr Schey

herbstfest@hochdorf-online.de

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Bestätigung durch den Veranstalter:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1250 Jahre Hochdorf -Herbstfest-

30. September + 1. Oktober 2023

Ort: Mooswaldhalle Hochdorf
Zu den Mühlmatten
79108 Freiburg-Hochdorf

Öffnungszeiten:

Sa.: 30.09.2023 10:00 - 18:00 Uhr

So.: 01.10.2023 11:00 - 18:00 Uhr

Standmieten:

Inkl. Frühbucherrabatt von 20 % bis zum 30.07.2023

- Kunsthandwerk	4,00 €/m ²
- Händler (Zubehör/Sonstiges)	12,00 €/m ²
- Back- und Süßwaren	20,00 €/m ²
- Imbiss & Getränke	30,00 €/m ²
- Getränke	40,00 €/m ²

Ab dem 01.08.2023

- Kunsthandwerk	5,00 €/m ²
- Händler (Zubehör/Sonstiges)	15,00 €/m ²
- Back- und Süßwaren	25,00 €/m ²
- Imbiss & Getränke	37,50 €/m ²
- Getränke	50,00 €/m ²

Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

Abfall- und Müllentsorgung:

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in den aufgestellten Aussteller-Müllcontainer zu bringen.

Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von Euro 0,80 je m² Standfläche berechnet. Davon ausgenommen sind Aussteller mit Imbiss- und Getränkeangebot. Hier wird eine Pauschale von Euro 2,00 je m² Standfläche erhoben.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Vorstand des Vereins *Jubiläum 1250 Jahre Hochdorf e.V.*

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann

aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrags auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Veranstaltungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standplatzierung und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Eine Beschränkung oder eine Verlegung der Fläche des zugeteilten Standes wird im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, ist der Aussteller in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach dem Vermittlungsversuch ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in demselben Bereich. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Standgestaltung

Bei der Standgestaltung ist darauf zu achten, dass eine umfassende Durchsicht zu den Ständen der anderen Aussteller gewährleistet ist. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

MitAussteller

Der Aussteller ist berechtigt, eine Ausstellergemeinschaft zu bilden, die einen Stand betreibt.

Aufbau

Freitag, 29.09.2023: 8.00 – 20.00 Uhr

Samstag,, 30.09.2023: 7.00 – 9.00 Uhr

Achtung: Das Einfahren auf das Gelände ist am Samstag, 30.09.2023 lediglich von 7.00 – 8.00 Uhr möglich. Stände, mit deren Aufbau bis Samstag, 30.09.2023, 8.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Zusätzliche Aufbau tage

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig ist, kann in dringenden Fällen bei der Veranstaltungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Veranstaltungsleitung eingegangen sein. **Die Gebühr für einen zusätzlichen Aufbau tag von 8.00 bis 17.00 Uhr beträgt € 250.**

Abbau

Sonntag, 01.10.2023: 18.30 – 22.00 Uhr

Montag,, 02.10.2023: 9.00 – 16.00 Uhr

Bis Montag, 02.10.2023, 16.00 Uhr, müssen alle Stände abgebaut sein. Alle Stände, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgebaut sind, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter übernimmt für Beschädigungen oder Verluste keine Haftung.

Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. **Bei Zahlungsverzug kann die Veranstaltungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.**

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von dem Veranstalter ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller dem Veranstalter dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Schadenspauschale hängt davon ab, wann dem Veranstalter die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers beim Veranstalter	Höhe der Schadenspauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die dem Veranstalter bei Vertragsdurchführung zustünden
---	--

ab dem 30.08.2023	100 %
ab dem 30.06.2023	50 %
bis zum 29.06.2023	25 %

Über die Schadenspauschale hinausgehende Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem zurückgetretenen Aussteller werden im Einzelfall einvernehmlich geregelt.

Änderungen - Höhere Gewalt

Wegen eines Ereignisses höherer Gewalt oder aus ähnlichem wichtigen Grund kann der Veranstalter die Veranstaltung absagen. Es gelten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.

Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt. Die Rahmenbedingungen der zuständigen Fachfirmen (Strom/Wasser) auf dem Veranstaltungsgelände sind grundsätzlich zu akzeptieren. Evtl. anfallende Gebühren des städtischen Baurechtsamtes und des hinzugezogenen TÜV während der Veranstaltung sind zu bezahlen.

Bundesdatenschutzgesetz

Die Daten werden beim Veranstalter lediglich für die Abwicklung des Herbstfestes 2023 im Rahmen 1250 Jahre Hochdorf erfasst, gespeichert und verwendet. Dies beinhaltet die Weitergabe der Daten an die Veranstaltungspartner sowie die Veröffentlichung der Ausstellerdaten (Anschrift, Website) zu Informationszwecken im Internet, für Besucher und Presse. Im Übrigen gelten die Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Handverkauf/Abgabe von Getränken oder Speisen

Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der Veranstaltungsleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.
